

## **Antrag 1: Änderung der Stellung der Generalsekretärin / des Generalsekretärs**

Der Vorstand des PRVA stellt den Antrag an die Generalversammlung, die Statuten wie folgt zu ändern:

§ 8: *Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Generalsekretärin / der Generalsekretär (§ 13f), die Rechnungsprüfer:innen (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15), der Wissenschaftliche Senat (§ 13a bis 13e) und die Mittelverwendungskommission (§ 13d).*

§ 11 Abs 1: *Der Vorstand besteht aus höchstens ~~acht~~ **sieben** gewählten Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten / der Präsidentin, zwei Vizepräsident:innen, ~~einer Generalsekretärin/einem Generalsekretär~~, einem Schriftführer, einem Finanzreferenten und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitglieder*

**§ 12 Abs 1: (1)** *Dem Vorstand als dem "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:*

*a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;*

*[...]*

**j) Bestellung der Generalsekretärin / des Generalsekretärs.**

**(2)** *Der Generalsekretär / die Generalsekretärin unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben des Abs. 1. Dabei unterliegt der Generalsekretär/die Generalsekretärin den Weisungen des Vorstands.*

§ 13 Abs 1: *Die Präsidentin / der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Generalsekretärin / der Generalsekretär hat die Präsidentin / den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen **und unterliegt dabei den Weisungen der Präsidentin / des Präsidenten.***

**§ 13f Die Generalsekretärin / der Generalsekretär**

**§ 13f Abs 1: (1)** *Die Generalsekretärin / der Generalsekretär wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestellt. Die Generalsekretärin / der Generalsekretär ist Angestellter des Vereins. Nach der Bestellung hat der Vorstand mit der Generalsekretärin / dem Generalsekretär einen Dienstvertrag für die Bestattungsdauer zu schließen.*

*§ 13f Abs 3: (2) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär kann vom Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellt werden. Im Dienstvertrag ist vorzusehen, dass mit der Abberufung auch der Dienstvertrag der Generalsekretärin / des Generalsekretärs als aufgelöst gilt. Der Vorstand hat der Generalversammlung darüber innerhalb von zwei Wochen nach Abbestellung schriftlich zu berichten.*

**Begründung:**

Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin soll in Hinkunft nicht mehr als Teil des Vorstands bei der GV gewählt werden, sondern er / sie wird vielmehr vom Vorstand bestellt und ist diesem gegenüber auch zur Rechenschaft verpflichtet. Dieses Vorgehen hat sich auch bei anderen ähnlich gelagerten Vereinen und Verbänden durchgesetzt.

Datum: 12. März 2024